

wenn z. B. Waren mit niedrigeren Preisen ausgedoten oder ausgelegt, als später verkauft werden. Eine unrichtige Angabe der Bezugsquellen liegt vor, wenn angepriesene Ware z. B. aus Konkurs, Nachlaß, infolge Brandes, plötzlichen Todesfalles, Umzuges, Wohnungswechsels des Vorbesizers erworben sein soll. Unter Auszeichnungen sind nicht allein Orden und andere Ehrenzeichen, deren unbefugtes Tragen nach dem Strafgesetzbuche verboten ist, sondern besonders die auf Ausstellungen verliehenen Medaillen, Diplome und Ehrenurkunden, sowie Belobigungs- und Anerkennungs-schreiben der Behörden zu verstehen. Unrichtige Angaben über Anlaß und Zweck des Verkaufes („Aufgabe des Geschäftes“, „Abbruch des Hauses“, „Fortzug“, „Beschädigung durch Feuer oder Wasser“, „umzugshalber“) sind ebenfalls nach dem Gesetze strafbar.

Warenmengeverschleierung. Des unlauteren Wettbewerbes macht sich auch derjenige schuldig, welcher die Menge oder Quantität verschleiert. Solche Quantitätsverschleierung kommt im Handel mit Garn, Kerzen, Zucker, Seife, Schokolade vor, wenn beispielsweise Schokolade nach Pfunden verkauft wird, während die Tafeln zusammen 800 Gramm wiegen. Es ist daher seitens des Bundesrates festgesetzt worden, daß bestimmte Waren im Einzelverkehre nur in vorgeschriebenen Mäßen und Gewichten mit einer auf der Ware anzubringenden Angabe über Zahl, Länge oder Gewicht gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten werden dürfen.

Kreditschädigung und Firmenmißbrauch. Über die üble Nachrede gegenüber den Konkurrenten (Kreditschädigung) bestimmt das Gesetz folgendes:

Wer zu Zwecken des Wettbewerbes über das Erwerbsgeschäft eines anderen, über die Person des Inhabers Behauptungen aufstellt, welche geeignet sind, ihn zu schädigen, ist dem Verletzten zum Ersatze des entstandenen Schadens verpflichtet. Der Verletzte kann den Anspruch geltend machen, daß die Wiederholung oder Verbreitung der Behauptungen unterbleibt; auch macht sich derjenige strafbar, welcher im geschäftlichen Verkehre einen Namen, eine Firma oder die sonstige Bezeichnung eines gewerblichen Unternehmens oder einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche darauf berechnet und geeignet ist, Verwechslungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen.

So unternahm es ein Nürnberger Bleistiftfabrikant, einen Berliner Schlossergefellen namens Friedrich Wilhelm Albert Faber zu veranlassen, in Berlin ein Bleistiftgeschäft unter der Firma A. W. Faber zu gründen, welches handelsgerichtlich eingetragen und von ihm übernommen wurde. Das Geschäft siedelte dann nach Nürnberg über, um unter genauer Nachbildung des Formates, der Ausstattung und des Namenszuges der weltbekannten Firma A. W. Faber in Stein bei Nürnberg Konkurrenz zu machen. Ebenso wurde mit den Namen